



Rat der
Europäischen Union

015530/EU XXVI. GP
Eingelangt am 20/03/18

Brüssel, den 19. März 2018
(OR. en)

14839/17
COR 1

AGRILEG 231
DELECT 231

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	16. März 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2018) 1516 final
Betr.:	BERICHTIGUNG der Delegierten Verordnung der Kommission vom 21. November 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich präventiver Gesundheitsmaßnahmen zur Kontrolle von Echinococcus-multilocularis-Infektionen bei Hunden und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1152/2011 (C(2017) 7619)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2018) 1516 final.

Anl.: C(2018) 1516 final

Brüssel, den 16.3.2018
C(2018) 1516 final

BERICHTIGUNG

der Delegierten Verordnung der Kommission vom 21. November 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich präventiver Gesundheitsmaßnahmen zur Kontrolle von *Echinococcus multilocularis*-Infektionen bei Hunden und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1152/2011

(C(2017) 7619)

BERICHTIGUNG

der Delegierten Verordnung der Kommission vom 21. November 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich präventiver Gesundheitsmaßnahmen zur Kontrolle von *Echinococcus-multilocularis*-Infektionen bei Hunden und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1152/2011

(C(2017) 7619)

1. HINTERGRUND DER BERICHTIGUNG

Die Delegierte Verordnung der Kommission C(2017) 7619 final zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich präventiver Gesundheitsmaßnahmen zur Kontrolle von *Echinococcus-multilocularis*-Infektionen bei Hunden und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1152/2011 wurde am 21. November 2017 erlassen. Vom Europäischen Parlament oder vom Rat wurden während des Prüfungszeitraums keine Einwände erhoben. Der Prüfungszeitraum endete am 22. Januar 2018. Vor der Veröffentlichung der delegierten Verordnung wurde jedoch festgestellt, dass Artikel 9 des Rechtsakts einen Fehler hinsichtlich seines Geltungsbeginns enthält. Der Fehler betrifft den Inhalt des Rechtsakts. Die Veröffentlichung wurde deshalb verschoben, um die Annahme einer Berichtigung zu ermöglichen. Dann kann eine konsolidierte Fassung veröffentlicht werden, in der der Fehler berichtigt wurde.

Die zu berichtigende delegierte Verordnung (im Folgenden die „neue Verordnung“) soll die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1152/2011 (im Folgenden die „alte Verordnung“) aufheben und ersetzen. In der alten Verordnung sind derzeit die Mitgliedstaaten aufgeführt, die zur Anwendung präventiver Gesundheitsmaßnahmen berechtigt sind. In der neuen Verordnung ist das anders. Die Befugnis zur Listung der betreffenden Mitgliedstaaten für die Zwecke der neuen Verordnung ist stattdessen in Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 (im Folgenden der „Basisrechtsakt“) enthalten. Artikel 20 bestimmt:

„Die Kommission kann mit einem Durchführungsrechtsakt Listen der Mitgliedstaaten oder Teile des Hoheitsgebiets von Mitgliedstaaten annehmen, die die Vorschriften für die Einstufung von Mitgliedstaaten oder Teilen davon gemäß Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a erfüllen. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem in Artikel 41 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

Deshalb sollte die Aufhebung der alten Verordnung gemäß Artikel 8 der neuen Verordnung erst nach erfolgter Einstufung der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 20 des Basisrechtsakts wirksam werden. Für die Annahme eines Durchführungsrechtsakts nach diesem Artikel müssen jedoch zunächst die in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a genannten Vorschriften für die Einstufung erlassen worden sein. Diese Vorschriften sind in den Artikeln 2 und 3 der neuen Verordnung enthalten. Deshalb müssen die Artikel 2 und 3 der neuen Verordnung wirksam werden, bevor die Mitgliedstaaten eingestuft werden können.

Artikel 9 der neuen Verordnung in der am 21. November 2017 angenommenen Fassung bestimmt, dass der gesamte Rechtsakt ab dem 1. Januar 2018 gilt. In Anbetracht der für die Prüfung, die Veröffentlichung und das Inkrafttreten notwendigen Zeit war dies eindeutig nicht beabsichtigt. Diese Bestimmung hätte eine rückwirkende Aufhebung der alten Verordnung zur Folge gehabt. Dadurch wäre bis zur Annahme eines Durchführungsrechtsakts gemäß Artikel 20 des Basisrechtsakts eine Lücke zwischen der Aufhebung der alten Regelung und der Durchführung der neuen Regelung entstanden.

Damit keine solche Lücke entsteht, sollte die Aufhebung der alten Verordnung so weit verschoben werden, dass sie mit dem Geltungsbeginn des nach Artikel 20 des Basisrechtsakts zu erlassenden Durchführungsrechtsakts übereinstimmt. Dagegen sollten die in der neuen Verordnung enthaltenen Vorschriften für die Einstufung ab dem Inkrafttreten der neuen Verordnung gelten, damit der Durchführungsrechtsakt mit den Listen der Mitgliedstaaten so bald wie möglich angenommen werden kann.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Eine dienststellenübergreifende Konsultation mit dem Juristischen Dienst, dem Generalsekretariat und der GD AGRI hat stattgefunden.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DER BERICHTIGUNG

Mit der Berichtigung wird die neue Verordnung durch Verschiebung des in Artikel 9 festgelegten Geltungsbeginns vom 1. Januar 2018 auf den 1. Juli 2018 berichtigt; zudem wird die Bestimmung über den verschobenen Geltungsbeginn dahingehend eingeschränkt, dass sie sich nur auf Artikel 8 bezieht. Artikel 8 hebt die alte Regelung nach der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1152/2011 auf. Damit wird sichergestellt, dass das Verfahren und die Bedingungen für die in den Artikeln 2 und 3 der neuen Verordnung geregelte Einstufung mit dem Inkrafttreten (also 20 Tage nach der Veröffentlichung) sofort wirksam werden.

Eine Verschiebung der Geltung der Artikel 4 bis 7 der neuen Verordnung ist nicht notwendig, da sie erst wirksam werden, wenn die Mitgliedstaaten in einem Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 20 des Basisrechtsakts gelistet sind.

Das gewählte Datum (1. Juli 2018) trägt dem Umstand Rechnung, dass dies der maximale Zeitrahmen ist, der für den Abschluss des internen Verfahrens zur Annahme der Berichtigung im schriftlichen Verfahren sowie für die Erhebung etwaiger Einwände durch das Europäische Parlament und den Rat benötigt wird. Nach der Veröffentlichung der konsolidierten Fassung der neuen Verordnung werden sodann weitere 20 Tage benötigt, bevor die neue Verordnung in Kraft tritt und der Durchführungsrechtsakt mit den Listen der Mitgliedstaaten von der Kommission förmlich angenommen werden kann. Der Durchführungsrechtsakt muss dann ebenfalls veröffentlicht werden, bevor er in Kraft treten kann. Es wäre daher sinnvoll, wenn die Berichtigung so bald wie möglich wirksam werden könnte.

Artikel 9:

anstatt: „Sie gilt ab dem 1. Januar 2018.“

muss es heißen: „Artikel 8 gilt ab dem 1. Juli 2018.“